



Liegenschaftsentwässerung

Ergänzende Regelungen für die Stadt Zürich

Die technischen Grundlagen für die Planung von Abwasseranlagen finden Sie in der Schweizer Norm SN 592 000. Bitte beachten Sie auch die folgenden Ergänzungen, die für die Stadt Zürich gelten.

Ergänzungen zur Norm 592 000

2. Grundsätze

2.2.3

Systemwahl: Bitte geben Sie im Formular «Angaben zum Entwässerungskonzept» Auskunft über die Rückstauenebene, die Einleitbeschränkung sowie die Systemwahl.

2.4.9.

Abwasservorbehandlung: Im gewerblichen Bereich benötigen Sie eine Genehmigung durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Industrielle Abwässer.

3. Gebäudeentwässerung Schmutzwasser

3.9.1.

Kontroll- und Abnahmepflicht: Reichen Sie die Informationen über alle verlegten Abwasserleitungen vor dem Einbetonieren an ERZ, Liegenschaftsentwässerung, zur Kontrolle ein.

5. Grundstücksentwässerung

5.3.5

Überwindung von grossen Höhenunterschieden: Beträgt die Höhendifferenz >1,50 Meter, müssen Sie einen Absturzschaft erstellen.

5.5.2

Kanalanschluss ohne Einstiegschacht: Kanalanschlüsse an den öffentlichen Kanal dürfen nur durch konzessionierte Firmen erstellt werden. Ein entsprechendes Firmenverzeichnis können Sie bei ERZ, Liegenschaftsentwässerung, beziehen.



5.12

Dichtheitsprüfung: Prüfen Sie Kunststoffrohrsysteme mit gesteckten Verbindungen vor dem Zubetonieren mittels Druckpumpe auf ihre Dichtheit (mind. 0,5 bar).

6. Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen

6.2

Geltungsbereiche der Norm

6.3

Verbotene Einleitungen

6.4.5

6.4.13 } Einsatzbereiche

Abscheideanlagen sind in Absprache mit ERZ, Industrielle Abwässer, zu planen.

Für die Planung von Abscheideanlagen konsultieren Sie bitte in jedem Fall ERZ, Industrielle Abwässer

7. Bemessung

7.6

Schlammsammler

7.6.1

Bemessung

Mindestdurchmesser bei folgenden Schachttiefen:

Tiefe:	Durchmesser:
bis 1.90 m	60 cm
1.91 bis 2.20 m	80 cm
über 2.2 m	100 cm

Masse bei Schlammsammlern (SS), die als Geruchsverschluss (GV) verwendet werden, z.B. bei Dachwasser (DW): Nenntiefe (NT) mind. 60 cm, Durchmesser mind. 50 cm.

Allgemeine ERZ-Regelungen

Neben der Norm und den Ergänzungen gelten in der Stadt Zürich die folgenden Regelungen für die Liegenschaftsentwässerung.

- Die Schlammsammler-Rampe (überdeckter Bereich) kann über den Schlammsammler (SS) in der Garage geführt werden (Austrocknung des SS in der Garage verhindern).
- Setzen Sie Tauchbögen (Tb) aus Grauguss oder Polyethylen ein.
- Grundstückanschlussleitungen sind aus Steinzeug oder Polyethylen mit elektrischen Muffen auszuführen.
- Übergabeschächte von Pumpen-Druckleitungen sind nach Ziffer 7.7 bemessen. Die Differenz zwischen Ein- und Auslauf beträgt 20 cm.